

Satzung Kunst Stuttgart International

- Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.12.2015 in Stuttgart-Degerloch
- Geändert auf Basis §12 Absatz 2 am 18. Februar 2016 (in §8 wurde der ursprüngliche Absatz 4 ersatzlos gestrichen)
- Geändert auf der Mitgliederversammlung am 1. April 2017 in den §§ 1 (Name des Vereins), 8 (Wahlen des Vorstandes) und 9 (Wahlen des Kunstbeirates) - Änderungen eingetragen am 26. April 2017
- Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 7. April 2018 in den §§ 1 (Sitz des Vereins, hier: neuer Sitz), 2 (Ziele und Aufgaben, hier: Beschäftigung von Dritten), 4 (Mitgliedschaft: Beitragsordnung regelt Kündigung), 7 (Mitgliederversammlung, hier formlose Einladung ist möglich), 8 (Vorstand, hier: Erweiterung des Vorstandes um den Schriftführer) - Änderungen eingetragen am xx. Xxxx xxxx
- Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Registriernummer VR 722298 am 15. März 2016
- Mit Bescheiden vom 16. Februar 2016 und nach Satzungsänderung in 2017 vom 7. November 2017 des Finanzamtes Backnang als gemeinnützig anerkannt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Kunst Stuttgart International*.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg.
3. Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz *e.V.*
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung zeitgenössischer Kunst, die Kunstvermittlung und die Schaffung von Voraussetzungen für die aktive Teilnahme aller interessierten BürgerInnen am kulturellen Leben, sowie der praktisch ästhetischen Bildung der Bevölkerung, die Förderung des künstlerischen Nachwuchses und die künstlerische Zusammenarbeit mit verschiedenen Menschengruppen insbesondere auch auf internationale Basis.
2. Der Vereinszweck besteht im besonderen in der Förderung der nachfolgend genannten Punkte:
 1. Nationale und internationale Ausstellungs- und Kunstprojekte
 2. Durchführung oder Vermittlung von Symposien, Kursen und Workshops
 3. Spartenübergreifende Aktivitäten und die Anbindung interdisziplinärer Kunstobjekte (zwischen Fotografie, Plastik, Malerei, Grafik, Literatur /

- Buchkunst, Installation und neue Medien)
4. Vorträge, Veranstaltungen und Publikationen zu künstlerischen Themen und der künstlerischen Arbeit der Mitglieder
 5. Künstlerische Aktivitäten im öffentlichen Raum
 6. Kooperationsprojekte zur wirksamen Öffentlichkeitsarbeit
 7. Die Beschaffung geeigneter Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke auf dem Gebiet der Kultur und Kunst.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein kann zur Verfolgung seiner Ziele dritte Personen in einem Arbeitsverhältnis beschäftigen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt in Durchführung der unter § 2 genannten Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Eine Unterstützung der Ziele des Vereins liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied sich aktiv künstlerisch betätigt oder die Aktivitäten des Vereins finanziell unterstützen will.
2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch ein formloses, schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Eine Aufnahmepflicht besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung wirksam. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags regelt die Beitragsordnung.
4. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die besondere Leistungen für die Entwicklung der Kunst, der Kultur oder des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Details sind in der Beitragsordnung geregelt.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Ein solcher Beschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet diese Satzung einzuhalten, Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten und die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kunstbeirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Die Einberufung hat schriftlich per Post oder per Email unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie

entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Voraussetzung zur Stimmrechtsabgabe ist der geleistete Jahresmitgliedsbeitrag. Stimmberechtigt sind auch Mitglieder, die Ihr Stimmrecht per schriftlicher Vollmacht einem anwesenden Mitglied übertragen haben. Diese Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter mitzuteilen. Der Versammlungsleiter hält im Protokoll die Anzahl der anwesenden Stimmen fest.
5. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet vor allem auch über die
 1. Wahl des Vorstandes,
 2. Wahl der Revisoren
 3. Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren,
 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 6. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen,
 7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und bis zu maximal sechs Mitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem Vorstand für Ausbildung & Training,
 5. dem Schriftführer,
 6. und ein weiterer ordentlicher Vorstand.
2. Wahlen des Vorstandes
 1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt

werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können. Ein Vorstand kann aus persönlichen Gründen sein Amt niederlegen.

2. Die ordentlichen Vorstandswahlen der Vorstandspositionen nach § 8, Absatz 1 Ziffer 1, 3 und 5 sind in geraden Kalenderjahren durchzuführen, die Wahlen für die Vorstandspositionen nach § 8, Absatz 1 Ziffer 2, 4 und 6 sind in ungeraden Jahren durchzuführen.
 3. Unabhängig davon wird bei Niederlegung oder Ausscheiden eines Vorstandes die notwendige Neuwahl an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchgeführt und die Dauer der Amtsperiode dauert dann in Abweichung von Absatz 2.1. bis zum nächstfolgenden Wahltermin gemäß Absatz 2.2
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
4. Aufgaben des Vorstandes sind
1. die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse und
 3. die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und insgesamt mindestens drei Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
6. Der Vorstand kann mit Mehrheitsentscheidung einzelnen Mitgliedern Aufwandsentschädigungen bis maximal der jährlichen Ehrenamtspauschale zusprechen.

§ 9 Kunstbeirat

1. Als beratendes Gremium für die Arbeit des Vorstandes und für die Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung wird ein Kunstbeirat gebildet.
2. Er besteht aus maximal sechs Personen, die aus sich den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kunstbeirates bestimmen und selbst unter sich eventuelle Arbeitsgebiete aufteilen.
3. Als Mitglieder des Kunstbeirates sollen Personen gewählt werden, die als kunstsachverständig gelten, also z.B. selbst als Künstler tätig sind oder hauptberuflich mit der Präsentation von Kunst zu tun haben, wie z.B. Kuratoren, Museumsleiter oder Galeristen.

4. Die Wahl des Kunstbeirates obliegt der Mitgliederversammlung.
 1. Ein Kunstbeirat wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 2. Die maximal möglichen sechs Kunstbeiräte werden bei ihrer Wahl einer numerischen Position zugeordnet (Kunstbeirat 1, Kunstbeirat 2, usw. bis zu Kunstbeirat 6). Die Kunstbeiräte mit einer ungeraden numerischen Position werden in ungeraden Kalenderjahren neu gewählt. Die Kunstbeiräte mit einer geraden numerischen Position werden in geraden Kalenderjahren neu gewählt.
 3. Unabhängig davon wird bei Niederlegung oder Ausscheiden eines Kunstbeirates die notwendige Neuwahl an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung durchgeführt und die Dauer der Amtsperiode dauert dann in jedem Fall nur bis zum nächsten regulären Wahltermin gemäß des §9 Absatz 4.2.
5. Der Kunstbeirat hat den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung der von ihm geplanten Maßnahmen zu beraten und soll selbst inhaltliche Anregungen für die Arbeit des Vereins zu geben. Anträge des Vorstandes an die Mitgliederversammlung, die bestimmte Maßnahmen zur Förderung der Kunst zum Gegenstand haben, sollen vor Durchführung der Mitgliederversammlung dem Kunstbeirat zur Stellungnahme zugeleitet werden.

§ 10 Kassenführung

1. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins.
2. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.
3. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen. Dies gilt nicht für Bagatellbeträge, deren Höhe im Geschäftsverteilungsplan festgelegt wird. Außerdem ist bei regelmäßig wiederkehrenden Beträgen eine einmalige Anweisung ausreichend.
4. Im Außenverhältnis erhält der Schatzmeister eine Einzelvollmacht zur alleinigen Führung des Vereinskontos. Leserecht werden den anderen Mitgliedern des Vorstandes und den Revisoren eingeräumt.

§ 11 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens einen Revisor. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Revisor / die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Sie haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Revisor eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Stuttgart, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Stuttgart-Degerloch, 21.12.2015